

Regierungs-Blatt.

Nummer 14. Den 30. März 1821.

Landtags-Verhandlungen.

Dreißigste Fortsetzung.

Ein und siebenzigste Sitzung

den 19ten März 1821.

In Gegenwart von 24. Abgeordneten.

Bei den Berathungen über die Gesetzesentwürfe hatte sich im Landtage von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß gewisse, das Leben im Einzelnen oder in kleineren Gemeinheiten näher angehende, Bestimmungen und Gewährungen mehr, wie jeither, der Beurtheilung und Zustimmung der dabey zunächst beteiligten Gemeinden und Ortsobrigkeiten überlassen werden möchten. Diesen Wunsch hatte ein Landtags-Mitglied vollständiger beleuchtet, in seinen Gründen genauer geprüft, die Erfüllung derselben in ihren Folgen näher betrachtet, und daraus einen umfassenden Vortrag gebildet, welcher heute dem Landtage mitgetheilt wurde.

Dieser Vortrag nun stellte zuerst die Gründe zusammen, wie solche in den Protokollen, zur Unterstützung und Belegung dieses Wunsches, angegeben worden waren. Die wichtigsten derselben beruhten auf folgenden Sätzen:

1) Allgemeine, die Verwaltung (nicht

das Recht) des Landes angehende Gesetze, dürfen auch nur allgemeine, das Wohl und die Sicherheit der Gesamtheit der Staatsbürger bezweckende Bestimmungen enthalten, wenn nicht das Besondere, von lokalen und persöulichen Verhältnissen oder rechtlichen Herkommen, Abhängige, unter solchen Gesetzen, die vielseitig den einzelnen Fall nur im Auge haben, leiden soll.

2) Nur solche allgemeine gesetzliche Bestimmungen können von den Landes-Collegien auf eine gefahrlose, zweckmäßige und wohlthätige Weise gehandhabt werden; bey gesetzlichen Bestimmungen anderer Art fehlt in der Regel zur Beurtheilung des einzelnen Falles die genauere Kenntniß der Umstände; durch die Berichte der Unterbehörden aber, die den Mangel dieser Kenntniß erzeigen sollen, wird das Geschäft weitläufiger, geht langsamer von statten, und Willkühr und Partheylichkeit kann leicht dabey eintreten.

3) In der Regel muß und kann die Sicherstellung und das Wohl der Beteiligten billig und recht und mit dem mehrsten Erfolg nur von ihnen selbst erwogen werden; und wenn ein Volk berufen ist, durch



frengewählte Vertreter aus seiner Mitte bey der Gesetzgebung und Verwaltung des Ganzen mitzuwirken; so kann man es in der Beurtheilung und Verwaltung seiner eignen, ihm zunächst liegenden, und die Einzelheiten betreffenden Angelegenheiten nicht zu sehr beschränken.

4) Der rege Wunsch nach einer freyen Wirkksamkeit in dieser Art, ist nicht anzusehen als ein Trachten nach unstatthafter Unabhängigkeit von der Regierungsgewalt oder als eine Verminderung der Machtvollkommenheit des Landesfürsten, indem der Landtag der festen Ueberzeugung ist, daß nur eine kräftige Ausübung der Regierungsrechte da, wo das Bedürfniß regiert zu werden vorliegt, zum Wohl des Ganzen, so wie des Einzelnen gereiche.

5) Durch ein festes Einschreiten der allgemeinen Staatsgewalt in die besondern örtlichen und persönlichen Verhältnisse aber zersplittert sie ihre Kräfte, und verliert um so mehr an Ansehen und Gewicht, je mehr sie, gleichsam wie zum alltäglichen Leben gehörend, die Staatsbürger an ihr Daseyn gewöhnt.

6) Durch ein, oft unnöthiges Beeinträchtigen der natürlichen Freyheit, vermindert sich die Liebe zur Regierungswirkksamkeit, und sie erscheint, durch den vermehrten Aufwand, den sie verursacht, indem man ihr Bedürfniß nicht einsieht, als eine Last.

7) Von allen dem aber wird das Entgegengesetzte sich zeigen, wenn die Staatsgewalt nur da mit ihrer Thätigkeit hervortritt, wo entweder das Gemeinwohl und die Sicherheit des Staats dieselbe verlangen, oder die Nothwendigkeit auf andere Weise vor Augen liegt, oder die Betheiligten selbst zur Mitwirkung sie auffordern.

Hierauf wendete sich der Vortrag zur Erörterung derjenigen Thatfachen und

Verhältnisse, welche einen, diesen Wunsch erregenden, Zustand der Dinge herbeigeführt.

Die nun überstandene unruhvolle Zeit brachte nämlich Erfordernisse mit sich, die in frühern Verhältnissen ganz unbekannt waren. Die Befriedigung dieser Erfordernisse aber und andere von außen einwirkende Umstände, machten Behörden nothwendig, deren Wirkungskreis der ungewöhnlichen Zeiten wegen, in ungewöhnlicher Maaße erweitert werden mußte, und so kam allmählig Manches, was man früher den Betheiligten allein zur Besorgung überlassen hatte, nothgedrungen und ohne alle Schuld der Regierung (wie die Wiederholung dieser Erscheinungen im ganzen deutschen Vaterlande zeigt) in die Hände und den Amtsreich der Behörden. Hierzu kam späterhin noch besonders, daß den alten Landen mehrere, in ihrem Verhältniß zum Ganzen und unter sich durchaus verschiedene Landestheile einverleibt wurden. Diese Verhältnisse zu erkunden und zu erwägen, damit sie zum Ganzen geordnet werden konnten, bediente man sich sehr zweckmäßig der einmal bestehenden, und stärker besetzten Behörden und benugte bey dem vorliegenden Geschäftsandrang, die Thätigkeit und Thätigkeit der, in großer Anzahl aus den neuen Landestheilen zum Ganzen übergegangenen Staatsdiener.

Die jetzigen Verhältnisse aber, fuhr der Vortragende fort, sind von den frühern sehr verschieden; das Großherzogthum hat sich allmählich immer mehr zu einem Ganzen geordnet; der Andrang des Organisationsgeschäfts ist vorüber; die Geschäftsthätigkeit der Behörden wird immer mehr in den früher gezogenen Kreis zurück gewiesen; die Nothwendigkeit, das Einzelne wegen des Ganzen unablässig im Auge zu haben, ist verungen und überhaupt der Zustand eines milder bewegten Lebens eingetreten. Ganz anders würden daher der Geschäftsbereich

der Landes-Direction und die landrätlichen Obliegenheiten bestimmt worden seyn, wenn die Organisation derselben in der gegenwärtigen Zeit geschehen wäre.

Zum Schlusse des Vortrags wurden Vorschläge gethan, wie diese Ansichten zu einfacheren Regierungsformen zurückführen könnten; jedoch wurde zugleich dabey bemerkt, daß dem Landtage nur zu kommen werde, seine desfallsigen Wünsche dem Landesfürsten vertrauensvoll vorzutragen, daß es nicht an ihm, sondern an dem Fürsten sey, die Regierung seines Landes anzuordnen, daß aber auch Dieser die Ansichten der Vertreter seines Volkes darüber, was der Gesammtheit am meisten zuzugunzen dürfte, gern vernehmen würde. — Der Landtag war mit diesen Ansichten so vollkommen einverstanden, daß er solche ohne weiteres in einer Erklärungschrift ausgesprochen zu sehen wünschte; allein der Vortragende bat zunächst um Ernennung einer Section zur näheren Prüfung der Vorschläge, und es wurde ein Ausschuss, bestehend aus 3. Mitgliedern, gewählt und somit die weiteren Besprechungen über den geschehenen Vortrag einer der nächsten Sitzungen vorbehalten.

Nach der beendigten Wahl dieses Ausschusses wurde die Vorstellung der Juden in dem Patrimonial-Amt Lengsfeld dem Landtage mitgetheilt. Ihr Antrag gieng auf Befreyung von allen besondern jüdischen Abgaben, und Gleichstellung mit den Christen rücksichtlich ihres Gewerbes. Dieser Antrag gab dem Landtage Gelegenheit, sich über die dormaligen Verhältnisse der Juden in staatsbürgerlicher Beziehung auszusprechen, und das Resultat war, daß man es für bedenklich hielt, in den dormaligen Verhältnissen, und so lange keine allgemeinen Verordnungen für ganz Deutschland erschienen wären, auf eine Aenderung anzutragen. Wegen der angebrachten Be-

schwerden aber wurden die Bittsteller an die geeigneten Behörden gewiesen.

Hieran reihte sich das Gesuch eines einzelnen Juden aus demselben Patrimonial-Amt, um Verwendung zur Erlaubniß sich in dem Flecken Miltz niederlassen zu dürfen, welche ihm von der Landes-Direction zu Eisenach versagt worden war. Der Landtag hielt sich rücksichtlich dieses Gesuchs für incompetent, indem eine solche Erlaubniß nothwendig von der Landes-Direction ertheilt werden mußte.

Endlich wurde die Eingabe zweyer Ritterguthsbesitzer im Eisenach'schen Kreise zum Vortrag gebracht. Sie betraf hauptsächlich Bemerkungen und Beschwerden über die Wirksamkeit und Thätigkeit der Landräthe; Wünsche rücksichtlich der Publication emanirter Gesetze und eine Bitte um Revision einiger Landesgesetze. Der Landtag war der Meynung, daß die Bemerkungen, so weit sie Berücksichtigung erheischten, schon während der dormaligen Landtagsversammlung beachtet worden wären, daß aber für die Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche und Bitten dormalen noch kein Bedürfniß vorliege.

Zwey und siebenzigste Sitzung

den 20sten März 1821.

Gegenwärtig 24. Abgeordnete.

Die Sitzung begann mit einem ausführlichen Vortrage über das Schuldenwesen des Großherzogthums, und den landesfürstlichen Antrag, die sämtlichen Schulden zu vereinigen und sie künftig als eine allen Landestheilen gemeinsame und gleichmäßig angehörige Landesschuld zu betrachten und zu behandeln. Der Landtag überzeugete sich, daß der damalige Zustand des Schuldenwesens nicht fort bestehen könne,